

Die Ergebnisse über den **Personalstand** (Tabellen 20.9.1 bis 20.9.3) beziehen sich auf die Zahl der Beschäftigten bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst) sowie bei den Sozialversicherungsträgern, der Bundesanstalt für Arbeit und den Zusatzversorgungsträgern (mittelbarer öffentlicher Dienst). Zusätzlich wird das Personal der rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, erfaßt, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen. Außerdem ist das Personal der rechtlich selbständigen, öffentlichen Wirtschaftsunternehmen in den Bereichen Versorgung, Verkehr und Entsorgung in den Angaben enthalten. Nachgewiesen werden Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Laufbahngruppe, Einstufung sowie Geschlecht und Alter des Personals. Zum Personal im öffentlichen Dienst zählen Beamte (Bedienstete, die durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, einschl. der Beamten in Ausbildung und der Bezieher von Amtsgehältern), Richter (Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes), Angestellte (in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Beschäftigte, soweit sie nicht Lohnempfänger sind, Angestellte mit Beamtenbesoldung sowie Angestellte in Ausbildung) und Arbeiter (in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger sowie Arbeiter in Ausbildung).

Die Zahl der **Versorgungsempfänger** (Tabelle 20.9.4) des Bundes und der Länder wird jährlich, die der Gemeinden und Gemeindeverbände sechsjährlich erfaßt. Bei den Versorgungsempfängern werden unterschieden: **Allgemeine Versorgungsempfänger** (ehemalige Beamte und Richter sowie Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung einschließlich ihrer Hinterbliebenen) und **Versorgungsempfänger nach Kapitel I des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes** (ehemalige Bedienstete des Deutschen Reiches, bei denen der Anspruch auf Versorgung dadurch entstanden ist, daß sie nach dem Zweiten Weltkrieg im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet bzw. ihre Dienststellen aufgelöst wurden). Der Personenkreis der Versorgungsempfänger setzt sich zusammen aus **Ruhegehaltsempfängern** (Ruhestands- und Wartestandsbeamte bzw. -richter, ehemalige Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer, Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung), **Empfängern von Witwen-/Witwergeld** (hinterbliebene Ehegatten von aktiven Beamten und Ruhegehaltsempfängern) und **Empfängern von Waisengeld** (hinterbliebene Kinder von aktiven Beamten und Ruhegehaltsempfängern, die als Halbwaisen Waisengeld in Höhe von 12%, als Vollwaisen Waisengeld in Höhe von 20% oder als Unfallwaisen Waisengeld in Höhe von 30% des Ruhegehalts/Ruhelohns erhalten).

Steuern

Bei den Steuerstatistiken ist zwischen den kurzfristigen Nachweisen über die **kassenmäßigen Steuereinnahmen**, den in mehrjährigen Zeitabständen erfolgenden Erhebungen der **Steuerbemessungsgrundlagen** und den laufenden Angaben über die **Verbrauchssteuern** zu unterscheiden.

In der Statistik der **kassenmäßigen Steuereinnahmen** (Tabelle 20.7) werden vierteljährlich und jährlich die bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden eingehenden Zahlungen aus Steuern und Zöllen in der Untergliederung nach einzelnen Steuerarten nachgewiesen. Es werden sowohl das Steueraufkommen als auch die den Gebietskörperschaften verbleibenden Steueranteile sowie die Finanzanteile für die Europäischen Gemeinschaften dargestellt.

Die Erhebungen über die **Steuerbemessungsgrundlagen**, die in zwei- bzw. dreijährigen Abständen durchgeführt werden, betreffen die Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz. Zu den Statistiken über die Steuern vom Einkommen rechnen die Lohnsteuerstatistik, die Einkommensteuerstatistik und die Körperschaftsteuerstatistik (Tabellen 20.11 bis 20.13). In der Lohnsteuerstatistik werden die Lohnsteuerpflichtigen/-fälle (Individualnachweis) mit ihrem Bruttolohn und der (einbehaltenen) Lohnsteuer erfaßt, die Einkommensteuerstatistik weist Angaben über die Einkünfte, das Einkommen, die Einkommensteuer sowie Steuervergünstigungen der natürlichen Personen nach und enthält außerdem Angaben über die Personengesellschaften und Gemeinschaften, für die eine besondere Feststellung der Einkünfte erfolgt. Mit entsprechenden Angaben gehen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in die Körperschaftsteuerstatistik ein. Zu den Statistiken über die Steuern vom Vermögen zählen insbesondere die Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die Vermögensteuerstatistik (Tabellen 20.14 und 20.15). Die Einheitswertstatistik bringt Angaben über Besitz- und Schuldposten sowie über die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe. In der Vermögensteuerstatistik werden die Zusammensetzung des Gesamtvermögens, die Freibeträge und die Vermögensteuer der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen und nichtnatürlichen Personen nachgewiesen. Gegenstand der Umsatzsteuerstatistik (Tabelle 20.16) sind die Umsätze, die Umsatzsteuer (vor Abzug der Vorsteuerbeträge) und die Vorauszahlungen. Die in diesen Statistiken ausgewiesenen Steuern sind die festgesetzten bzw. zu zahlenden Steuerbeträge; sie weichen von den auf das Kalenderjahr bezogenen kassenmäßigen Steuereinnahmen (Tabelle 20.7) ab.

Aus den **Verbrauchssteuerstatistiken** (Tabelle 20.17) geht unter anderem die Belastung bestimmter Genuß- und Nahrungsmittel sowie von Mineralölprodukten mit Verbrauchssteuern hervor. Die Steuer bemißt sich bei den Tabakwaren nach Menge und Kleinverkaufspreis, bei den übrigen verbrauchssteuerpflichtigen Waren nach der Menge der Erzeugnisse. Die Periodizität ist bei den einzelnen Verbrauchssteuerstatistiken unterschiedlich; in allen Fällen sind aber Jahresangaben verfügbar.

Bestandteil der Steuerstatistik ist auch der jährliche **Realsteuervergleich** (Tabelle 20.18). Er umfaßt unter anderem die Grundbeträge und die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sowie ihre regionale Streuung; außerdem werden nach Bundesländern und nach Gemeindegrößenklassen gegliederte Steuerkraftzahlen unter Berücksichtigung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführten Gewerbesteuerumlage berechnet.